



# Diagnose Praxisrelevant

## EINE NEUERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER NEUEN RECHNUNGSLEGUNG

Bereits seit dem 01. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) in Kraft. Aufgrund einer Übergangsfrist bis zum Ende 2014 und noch vieler, anfangs unklarer Umsetzungsvorschriften blieb es aber ausserhalb der Fachkreise weitgehend unbemerkt. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Anwendung der neuen Rechnungslegung nun aber verpflichtend – mit erheblichen Konsequenzen für Mediziner. Die verschärften Anforderungen an die Rechnungslegung treffen insbesondere die Freien Berufe, zu denen auch Ärzte gehören. Grund genug sich nun mit den Konsequenzen für die betriebliche Praxis auseinanderzusetzen.

Das Rechnungslegungsrecht als Teil des Obligationenrechts regelt, wie eine Buchhaltung geführt werden muss. Die Neuerungen und Überarbeitungen in diesem Bereich sind sehr stark abhängig von den internationalen Entwicklungen. Die Wirtschaftskrise in Amerika hatte zur Folge, dass die Regulierung und Überwachung von Unternehmungen stark zugenommen haben. Diese Tendenz hat sich auch in unserem Land seit längerem abgezeichnet, und die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts ist nun eine Konsequenz.

Bisher fielen Einzel- und Personengesellschaften sowie juristische Personen, nicht aber die Freien Berufe, unter

das Rechnungslegungsrecht. Die sog. Freien Berufe, dazu zählen insbesondere Humanmediziner, Tier- und Zahnärzte, werden gemäss Bundesgericht definiert als Berufe, bei denen nicht die Rentabilität, sondern die persönlichen Beziehungen zu Patienten oder Klienten im Vordergrund stehen. Diese Berufe müssen sich nicht ins

Handelsregister eintragen lassen und waren bis anhin per se nicht buchführungspflichtig.

Diese Kategorisierung entspricht jedoch nicht mehr der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität. Auch bei den Freien Berufen stehen im Normalfall Wirtschaftlichkeit und Rentabilität im Zentrum der Tätigkeit. Die neue Rechnungslegung spiegelt dies wieder und legt fest, dass nicht mehr die Berufsgruppe oder die Rechtsform einer Unternehmung massgebend sind, sondern deren wirtschaftliche Bedeutung. So fallen Praxen unter das nRLR, sofern sie als Einzel- und Personengesellschaften mehr als CHF 500'000.– bzw. als juristische Personen mehr als CHF 100'000.–

Umsatzerlös erzielen. Als solche wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen unterliegen diese neu auch den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung.

## DIE GRUNDSÄTZE DER ORDNUNGSGEMÄSSEN BUCHFÜHRUNG

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) sind teils geschriebene, teils ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden ergeben. Ihre Aufgabe ist es, Gläubiger und Unternehmenseigner vor unkorrekten Daten, Informationen und möglichen Verlusten zu schützen. Sie lauten:

- 1. Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung aller Geschäftsvorfälle und Sachverhalte**
- 2. Belegnachweise für die einzelnen Buchungsvorgänge**
- 3. Klarheit**
- 4. Zweckmässigkeit mit Blick auf Art und Grösse des Unternehmens**
- 5. Nachprüfbarkeit**

Eine vollständige Erfassung der Geschäftsvorfälle bedeutet eine lückenlose Erfassung. Dies kann mit der Führung eines separaten Geschäftskontos optimal erzielt werden. Somit sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die das entsprechende Jahr betreffen, auf dem Geschäftskonto ersichtlich und können entsprechend verbucht werden. Die Trennung zwischen privaten und geschäftlichen Ausgaben ist nicht nur aus Gründen einer effizienten und damit kostensparenden Praxis-Buchhaltung optimal, sondern erleichtert auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss einer wahrheitsgetreuen Erfassung muss ein Sachverhalt den Tatsachen entsprechen. Diesbezüglich sind nach CH-Recht – anders als in den umliegenden Ländern – stille Reserven erlaubt.

Für eine systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte sind die chronologische Aufzeichnung und eine sachlich überzeugende Gliederung aufgrund des Kontenplans unerlässlich. Ein Kontenplan ist den individuellen Bedürfnissen nach Information und Klarheit anzupassen. Die Einnahmen sind zum Beispiel aufzuteilen in Honorare aus Arztleistungen, Honorare aus Belegarztstätigkeiten und Honorare aus Medikamentenverkäufen.

Der Belegnachweis ist einer der wichtigsten Grundsätze. Der Revisor muss in einer Wurzelstichprobe jeden (!) Beleg finden können (Ur-Beleg). Im Regelfall wird ein Beleg von einem Dritten ausgestellt. Die Mindestanforderungen sind der Titel, der Betrag, der Aussteller des Beleges und das Ausstellungsdatum. Nach dem Grundsatz der Nachprüfbarkeit müssen die Buchungstatsachen bis zum Ausgangspunkt zurückverfolgt werden können. Über diese geschilderten Grundsätze hinaus existieren weitere Vorgaben, so bspw. für den Ausweis von Leasingverpflichtungen, die aber hauptsächlich für die abschliessende Tätigkeit des Treuhänders relevant sind und deshalb hier nicht näher erläutert werden sollen.

## KONSEQUENZEN DER NEUEN RECHNUNGSLEGUNG FÜR PRAXISINHABER

Bisher genügte für die Freien Berufe eine einfache Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, auch bekannt als «Milchbüchlein-Rechnung». Nach neuem Gesetz ist es für Einzel- und Personengesellschaften unter CHF 500'000.– Umsatzerlös (für juristische Personen unter CHF 100'000.–) unabhängig von der Branche weiterhin möglich, eine einfache Einnahmen- und Ausgabenbuchhaltung zu erstellen. Diese erfordert neu allerdings zusätzlich eine Aufstellung der Vermögenslage. Somit ist – im Gegensatz zur reinen «Milchbüchlein-Rechnung» – eine doppelte Buchführung trotzdem notwendig. Es ist davon auszugehen, dass längerfristig auch für kleine Arztpraxen die gleichen Vorschriften gelten werden wie für grössere Unternehmen.

Eine weitere Änderung besagt, dass aus steuerrechtlicher Sicht die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse sicherzustellen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen Ärzte somit erstmals verpflichtend mit dem Jahresabschluss 2015 Listen für Debitoren (fakturierte, aber noch nicht gezahlte Patientenrechnungen), «angefangene Arbeiten» sowie für Warenvorräte erstellen. Ebenfalls sind die Bestände für die Jahresrechnung zu bewerten und eine periodengerechte Erfassung der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen vorzunehmen. Daraus ergeben sich teils erhebliche Steuerfolgen, welche frühzeitig zu planen sind oder für die finanzplanerische Gegenmassnahmen ergriffen werden sollten. Was heisst dies konkret für Praxisinhaber? Für Praxen besteht nun die erweiterte Inventarpflicht. Es ist somit notwendig, mindestens einmal jährlich

eine Inventur des Lagers (v.a. der Medikamente) aufzunehmen. Der Wert des Lagers ist anhand der Anschaffungspreise zu bewerten. Das Dokument ist anschliessend vom Praxisinhaber zu datieren und unterzeichnet dem Treuhänder abzugeben. Es bietet sich hier jeweils eine Jahresabschlussinventur zum Jahresende an, damit vergleichbare Werte in den Bilanzen ausgewiesen werden. Praktischerweise sollten Praxisinhaber bspw. für ihre Praxisapotheke diese Inventarisierung an den Medikamentenlieferanten outsourcen oder die Praxis-EDV mit einem Lagerverwaltungsmodul ergänzen, um die praxisinternen Aufwendungen hierfür zu minimieren.

Auch über die angefangenen Arbeiten ist eine Auflistung zu erstellen. Angefangene Arbeiten sind am Stichtag 31.12. noch nicht fakturierte ärztliche Leistungen. Erfolgt bspw. am 10. Dezember eines Jahres der letzte Rechnungslauf, und werden anschliessend bis zum Jahresende noch Patienten behandelt, stellen diese noch nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen angefangene Arbeiten dar. Zur Vermeidung weiterer administrativer Aufwendungen empfiehlt es sich, einerseits zum Jahresende sämtliche Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, oder aber frühzeitig mit dem jeweiligen Softwarehersteller abzuklären, ob und wie die verpflichtende Statistik zu erstellen ist.

Die Debitorenliste, d.h. die Liste der bereits in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten Patientenrechnungen, kann bei Nutzung einer Software-basierten Abrechnung i.d.R. ebenfalls mit einem Knopfdruck erzeugt werden. Sollte die Praxisabrechnung über die Ärztekasse Genossenschaft erstellt werden, ist eine weitere Statistik der Debitoren und angefangenen Arbeiten nicht notwendig. Diese werden per se als Dienstleistung von der Ärztekasse Genossenschaft geführt, und zum Jahresende automatisch zugestellt.

Zur Wahrung des Arztgeheimnisses sollten die zu erstellenden Listen keine Patientennamen enthalten, da die Listen integrierender Bestandteil der Erlösrechnung sind und somit nebst dem Treuhänder bei etwaigen Prüfungen auch der AHV-Kontrolle und dem Steueramt offengelegt werden müssen.

Die Vorbereitungsarbeiten und Anpassungen an die neue Rechnungslegung dürfen nicht unterschätzt werden. Das neue Recht kann Anpassungen der Organisation des Rechnungswesens, der Buchführung

oder gar der grundlegenden Praxisorganisation erfordern. Als Heilberufler sind Sie es gewohnt, Ihre Patientinnen und Patienten bestmöglich vor Krankheiten zu bewahren, und sie schnellstmöglichst wieder zu kurieren. Sie können das, weil Sie darauf genau vorbereitet wurden und im Laufe der Zeit immer besser werden: Als Spezialisten Ihres Fachgebietes.

Mit dem gleichen hohen Anspruch sowie der Kompetenz und Erfahrung ausgewiesener Spezialisten im Gesundheitswesen ist das Team der Treuhänder der ACADEMIX Consult AG für Sie als Ärzte und Praxisinhaber im Einsatz. Seit Jahren beschäftigen wir uns intensiv mit der neuen Rechnungslegung und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen Vorgaben. Kontaktieren Sie uns mit dem Antwort-Talon auf Seite 43 des Finanz-Journals.

Und das Beste: Wir kennen uns nicht nur in Steuerfragen aus. Wir unterstützen Sie auch in betriebswirtschaftlichen Fragen. So optimieren wir Ihre Praxisabläufe, unterstützen Sie bei der Personalauswahl, koordinieren effizient alle Praxis- und Privatversicherungen oder beraten Sie bei Praxiskauf oder -abgabe. Lernen Sie uns jetzt kennen: Damit Sie sich noch mehr auf Ihre Stärken konzentrieren können. ¶